

Statuten

IGEA

S T A T U T E N

der

IGEA INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTSTAETTEN

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTSTAETTEN" (abgekürzt IGEA) besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB.

Sitz der IGEA ist in Altstätten SG.

Art. 2

Zwecke der IGEA sind:

- Altstätten als Einkaufs- und Begegnungsort zu fördern
- Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Dritten (gegen aussen)
- Pflege und Intensivierung der Beziehung zwischen den Mitgliedern sowie Verstärkung der Idee gegenseitiger Unterstützung.

II. Mitglieder

Art. 3

Ordentliche (Aktive) Mitglieder sind Detailhandelsgeschäfte, Dienstleistungsunternehmen und Restaurantbetriebe von Altstätten.

Als ausserordentliche (Passive) Mitglieder können "natürliche" und "juristische" Personen in die IGEA aufgenommen werden, welche sich mit den Zwecken der IGEA identifizieren und sofern sie nicht die Voraussetzungen für die "ordentliche" (aktive) Mitgliedschaft besitzen.

Art. 4

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Eintritt schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung bis Ende September an den Vorstand. Ein Ausschluss aus zwingenden Gründen kann von der Generalversammlung beschlossen werden.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen der IGEA.

Art. 5

Die finanziellen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. Die IGEA bezweckt keinen Gewinn.

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.

III. Verhältnis IGEA zum Gewerbe- und Industrieverein (GIVA) Altstätten

Art. 6

Die Aktiv-Mitglieder der IGEA sind automatisch auch Mitglied des GIVA. Auf ausdrücklichen Wunsch kann auf die Mitgliedschaft beim GIVA verzichtet werden.

Art. 7

Der Jahresbeitrag des GIVA (ohne Kantonalbeitrag) ist im IGEA-Jahresbeitrag enthalten.

Art. 8

Um die nötige Koordination zu gewährleisten, delegiert die IGEA ein Vorstandsmitglied an die Sitzungen des GIVA. Der GIVA andererseits delegiert ein Vorstandsmitglied an die IGEA Sitzungen.

IV. Organisation

Art. 9

Die Organe der IGEA sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

Art. 10

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ der IGEA. Sie entscheidet nach Anhörung des Vorstandes in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Der Generalversammlung kommen insbesondere zu:

- Entgegennahme der Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und Bestimmung des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der erforderlichen Arbeitsausschüsse
- Genehmigung eines für alle Mitglieder verbindlichen Jahresprogrammes
- Entschädigung der Vorstandsmitglieder sowie der Arbeitsausschüsse
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Beschlussfassung über Statuten und Abänderung derselben
- Beschlussfassung über die Auflösung der IGEA

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt.

Wünscht ein Mitglied einen Gegenstand auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung zu setzen, so hat es den Antrag mit schriftlicher Begründung bis zum 31. Januar an den Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Generalversammlung wird unter Wahrung einer Frist von mindestens 8 Tagen durch Zirkular einberufen. Die Traktanden sind in der Einladung zu nennen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Vorbehalten sind Beschlüsse über Statutenänderungen gemäss Abschnitt V. der Statuten.

Art. 12

Der Vorstand ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ der IGEA. Er vertritt diese nach innen und aussen und verwaltet die Finanzen. Der Vorstand orientiert seine Mitglieder in einem Bulletin periodisch über vergangene und bevorstehende Aktionen.

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, die die Generalversammlung nach Festsetzung der Wahlart bezeichnet. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.

Die Geschäftsadresse der IGEA ist die Adresse des Präsidenten.

Art. 13

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch gemeinsame Zeichnung des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied geführt.

Art. 14

Die beiden Rechnungsrevisoren und ein Ersatz werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bezeichnet. Sie haben die vom Vorstand aufzustellende Jahresrechnung sowie deren Unterlagen zu prüfen und vor der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag vorzulegen.

Art. 15

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Schlussbestimmungen

Die IGEA kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung von mindestens 2 Dritteln der Mitglieder aufgelöst werden.

Kommt keine beschlussfähige Versammlung zustande, so kann nach Ablauf von mindestens 30 Tagen in einer zweiten Generalversammlung die Auflösung endgültig beschlossen werden, wenn 2 Drittel der Anwesenden zustimmen.

Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung über die vorhandenen Mittel. Sie dürfen aber nur für einen den Interessen der IGEA entsprechenden Zweck bestimmt werden.

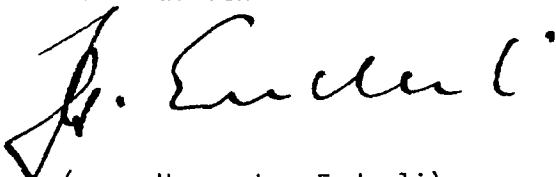
Diese revidierten Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ausserordentliche Generalversammlung 1993 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 31. August 1982. Sie können durch die Zustimmung von 2 Dritteln der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

So beschlossen an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 27. April 1993.

Ausgabe 1993

IGEA INTERESSENGEMEINSCHAFT ALTSTAETTEN

Der Präsident



(gez. Hanspeter Enderli)

Der Vizepräsident



(gez. Erwin Hutter)